

13.03.03

Unterrichtung durch die Bundesregierung

Mitteilung der Bundesregierung zu der EntschlieÙung des Bundesrates zur Haltung von StrauÙenvögeln

Der Parlamentarische Staatssekretär Matthias Berninger bei der Bundesministerin für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft hat mit Schreiben vom 28. Februar 2003 zu der o.g. EntschlieÙung des Bundesrates folgendes mitgeteilt:

Die EntschlieÙung des Bundesrates zur Haltung von StrauÙenvögeln (Bundesrats-Drucksache 602/02 (Beschluss)) und die darin enthaltene Bitte, ein Verbot der StrauÙenhaltung gestützt auf § 13 Abs. 3 Tierschutzgesetz vorzusehen mit der Möglichkeit, auf Antrag Ausnahmen zuzulassen, wurde im Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft geprüft.

Ich stimme der EntschlieÙung des Bundesrates insoweit zu, als an eine tierschutzgerechte StrauÙenhaltung hohe Anforderungen sowohl hinsichtlich besonderer Sachkunde des Halters als auch an die Haltung selbst zu stellen sind. Hierzu reichen aber aus der Sicht des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft die existierenden Instrumentarien des Tierschutzgesetzes und des Allgemeinen Verwaltungsrechts aus.

Aus Nummer 12.2.1.5.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes ist herzuleiten, dass StrauÙenvögel nicht zu den landwirtschaftlichen Nutztieren zu zählen sind. Dies bedeutet, dass für die gewerbsmäßige Züchtung oder Haltung von StrauÙenvögeln nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe a Tierschutzgesetz eine Erlaubnis erforderlich ist. In dem Antrag auf Erteilung der Erlaubnis ist sowohl anzugeben, wer verantwortliche Person ist, als auch, wie die für die Haltung vorgesehenen Räume und Einrichtun-

gen ausgestattet sind (§ 11 Abs. 1 Satz 2 Tierschutzgesetz). Die zuständige Behörde erlangt damit Kenntnis von den Umständen, unter denen Straußenvögel gehalten werden sollen, bevor sie die Erlaubnis zur Haltung erteilt. Damit ist schon nach geltendem Recht eine Einzelfallprüfung erforderlich. Im Rahmen dieser Prüfung ist es der zuständigen Behörde möglich, die Haltung von Straußenvögeln wegen mangelnden Schutzes vor den hier vorherrschenden Witterungsbedingungen erforderlichenfalls ganz zu versagen oder mit Nebenbestimmungen zu versehen.

Weiter möchte ich darauf hinweisen, dass die Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft derzeit im Auftrag des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft ein Forschungsprojekt zur Straußenhaltung in Deutschland durchführt. Hieraus werden in diesem Jahr Ergebnisse erwartet.